Reisekostenordnung

Gültig ab: 25.05.2014

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der haupt- und ehrenamtlichen Mandatsträger/innen des Landes-Kanu-Verbandes Brandenburg e. V. (LKV) sowie für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Landes-Geschäftsstelle. Als Mandatsträger gilt der in Absatz 3 der Geschäftsordnung des LKV bestimmte Personenkreis.

2. Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den fachlich zuständigen Vizepräsidenten des LKV, sofern nicht folgende besondere Regelungen gelten:

   a) Dienstreisen von Präsidiumsmitgliedern bedürfen keiner Genehmigung, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen;

   b) Dienstreisen von Fachwarten und Referenten sowie von Kommissionsmitgliedern, die Kosten von 150 € nicht überschreiten, werden durch den fachlich zuständigen Vizepräsidenten genehmigt, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen.

   c) Dienstreisen des Landestrainers, der Landesstützpunkttrainer und der Honorartrainer, die Kosten von 150 € nicht überschreiten, werden durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport genehmigt, solange sie sich im Rahmen des Haushaltsplanansatzes bewegen.

   d) Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Landes-Geschäftsstelle bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den/die Schatzmeister/in.

   Die Anträge sind durch den Antragsteller so rechtzeitig - möglichst 4 Wochen, spätestens jedoch 1 Woche vor Reisebeginn- in der Geschäftsstelle des LKV einzureichen, dass darüber noch vor Reisebeginn entschieden werden kann. Für zu spät beantragte bzw. nicht genehmigte Dienstreisen besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den /die Schatzmeister/in.

3. Für den in Punkt 1 dieser Reisekostenordnung beschriebenen Personenkreis finden grundsätzlich die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im Rahmen dieser Ordnung im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist. Es werden jedoch höchstens die steuerlich zulässigen steuerfreien Pauschalierungen zugrunde gelegt.

4. Dienstreisen werden auf dem vorgegebenen Reisekostenvordruck abgerechnet. Grundsätzlich werden hierbei die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Zuschläge erstattet, wobei die 2. Klasse Bundesbahn zugrunde gelegt wird.

   Wird aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.

   Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z.B. BahnCard, Spartarife etc.) sind in Anspruch zu nehmen.

   Wird aus triftigen Gründen ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden entstandene Kosten erstattet.

5. Für Strecken, die nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, oder aber wenn eine PKW-Genehmigung erteilt wurde, wird ein Kilometergeld von 0,20 € pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch 150 €.

6. Tagegeld (§ 6 Bundesreiskostengesetz i.V.m. § 4 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz)

   6.1 es werden pro Kalendertag folgende steuerfreie Tagegelder bezahlt:

   - bei einer Reisedauer von mindestens 8 Stunden: 12,00 €
   - bei einer Reisedauer von mindestens 24 Stunden: 24,00 €

   6.2 wird unentgeltlich Verpflegung bereit gestellt, so wird das zustehende Tagegeld (Zif. 6.1) wie folgt gekürzt:

   für das Frühstück um 20% (= 4.80 €)
   für das Mittag- und Abendessen um je 40% (= je 9,60 €)

   des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.

   Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Verpflegung im Rahmen offizieller Empfänge ist ebenfalls zu berücksichtigen.

7. Übernachtungsgeld (§ 7 Bundesreisekostengesetz)

   7.1 Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 €. Höhere Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet, soweit sie notwendig sind.

   7.2 Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

   - Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
   - Bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
   - bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft,
   - in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist.

8. Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Dienstreise notwendig werden (z.B. Straßennutzungsgebühren, U-Bahn, Bus, Taxi, Gepäcktransport, Parkgebühren etc.) werden erstattet, soweit diese notwendig waren und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

9. Für Auslandsreisen gelten die Vorschriften des Bundeskostenreisegesetzes und die entsprechenden besonderen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

10. Sich beim Vollzug dieser Reisekostenordnung ergebenden Fragen von grundsätzlicher Natur sind mit dem/der Schatzmeister/in des LKV abzustimmen.

Beschlossen durch das Präsidium des Landes-Kanu-Verbandes Brandenburg e.V. auf seiner Sitzung am 26. Februar 2014

Michael Schröder	Anette Trautmann
Präsident	Schatzmeisterin

Reiseauftrag

Name, Vorname _ __ _ _ _